

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 23. JAN. 2008
RAL-00300-2008/0001-KGR/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



DIE GRÜNEN

7

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Rüdiger Maresch und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23.1.2008
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Einschränkung der Sonderregelung bzgl. Lärmbelästigung der
AnrainerInnen anlässlich der EURO 2008 in Wien**

BEGRÜNDUNG

Der vorgeschlagene Entwurf einer Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes hat laut AntragsstellerInnen des Initiativantrages das Ziel, Veranstaltungen im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft (EURO 2008) von den derzeit geltenden Lärmschutzregelungen im Gesetz auszunehmen und mit einer Sonderregelung zu versehen.

Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu unterstützen. Unverständlich ist allerdings, wenn diese Intention dazu verwendet wird, jegliche Lärmbeschränkungen von 0 bis 24 Uhr auch in dichtest besiedelten Wohngebieten aufzuheben.

Zusätzlich soll nach dem tatsächlichen Antragstext - entgegen der Begründung, in der lediglich von der EURO 2008 die Rede ist - die Ausnahmeregelung für sämtliche Großveranstaltungen, „die im allgemeinen Interesse oder im besonderen Interesse von Kunst und Kultur durchgeführt werden“ gelten. Damit könnten von den vorgeschlagenen großzügigen Ausnahmeregelungen auch das Donauinselfest sowie jede andere erdenkliche Großveranstaltung und zukünftige internationale Sportveranstaltung miterfasst sein.

Die unterzeichnenden AntragsstellerInnen des Abänderungsantrages unterstützen den Vorschlag, für den Zeitraum der EURO 2008 Sonderbestimmungen hinsichtlich des Veranstaltungswesens einzuführen. Diese dürfen aber für die Veranstalter keinen Freibrief auf Kosten der AnrainerInnen darstellen.

Bei einer Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes sind daher folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Geltungsbereich nur in Bezug auf Veranstaltungen in Zusammenhang mit der EURO 2008 (sowohl zeitlich als auch sachlich)
- „Aufhebung“ der Lärmgrenzen nach § 21a Wr. Veranstaltungsgesetz für den Zeitraum 7 – 24 Uhr (und nicht rund um die Uhr)
- Beschränkung der Ausnahme auf die Gebiete der Kategorie 3 bis 5 gemäß § 21a Wr. Veranstaltungsgesetz

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Im § 21a wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt

„(2a) Abs. 1 und 2 gelten nicht in den Gebieten der Kategorie 3 bis 5 zwischen 7 und 24 Uhr bei Veranstaltungen im Freien oder in einem Stadion,

1. die im geplanten Veranstaltungszeitraum auf Grund der EURO 2008 an Spieltagen, durchgeführt werden, oder
2. die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß Z 1 stehen und an denen mehr als 1000 Personen teilnehmen können, wie insbesondere Veranstaltungen für Sportfans in dafür örtlich abgegrenzten Bereichen (Fan-Zonen).

Bei Veranstaltungen gemäß Z 1 bis 2 sind die Veranstaltungstage im Einzelfall nach den speziellen Erfordernissen, der besonderen Eigenart der Veranstaltung und unter weitestgehender Beachtung berechtigter Anrainerinteressen zu bemessen. Die Veranstalter haben der Behörde einen entsprechenden Zeitplan im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 vorzulegen und zu gewährleisten, dass die gemäß § 21 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen ausreichend geschützt sind.“

1. Artikel I Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Im § 21a wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zum Schutz der Anrainer sind Veranstalter verpflichtet, am Veranstaltungsort geeignete Vorkehrungen gegen gesundheitsschädigende Auswirkungen von Schall zu treffen. Insbesondere ist in den Nachtstunden der Betrieb von Schallträgern sowie Verstärkeranlagen auf die Spielzeiten und eine allfällige kurze Nachberichterstattung zu beschränken und sind diese so zu positionieren, dass unzumutbar störende Auswirkungen auf die Umgebung weitgehend vermieden werden.“

Wien, am 23.1.2008